

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 125/75

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

**Abraham B [REDACTED],
[REDACTED], Boulevard M [REDACTED], F [REDACTED], Frankreich,**

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],

g g g

**Land NORDRHEIN-WESTFALEN,
vertreten durch die Landesrentenbehörde,
Düsseldorf, Tannenstraße 26,**

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 24. Februar 1976 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Dr. Thumm und Dr. Lang beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 14. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 6. Dezember 1974 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

Gründe

Die Entscheidung des Oberlandesgerichts über den Antrag auf erneute Entscheidung über den Rentenanspruch wegen Verschlimmerung des anerkannten Verfolgungsleidens (§ 206 Abs. 1 mit § 33 BEG) ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Sie stimmt mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs überein. Die Einwände der Beschwerde richten sich gegen das Verfahren im Berufungszug. Sie begründen nicht die Zulassung der Revision; auf BGH RZW 1967, 281 Nr. 33; 431 wird hingewiesen.

145

- 3 -

Das Berufungsgericht hat weiter die Verweigerung der Abhilfe durch die Entschädigungsbehörde geprüft und bestätigt. Auch insoweit liegt ein gesetzlicher Zulassungsgrund (§ 219 Abs. 2 BEG) nicht vor. Die Auffassung des Berufungsrichters, der von der Beschwerde herangezogene Ablehnungsgrund fehlender Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit der früheren Entscheidung - hier des Oberlandesgerichtsurteils vom 14. Juni 1967 - unterliege nur der durch § 211 BEG beschränkten gerichtlichen Nachprüfung, stimmt allerdings mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs nicht überein (vgl. das zur Veröffentlichung bestimmte Urteil vom 11. Dezember 1975 - IX ZR 88/72 -). Hierauf beruht das angefochtene Urteil jedoch nicht. Der Berufungsrichter hat die frühere Entscheidung voll geprüft und ihre Begründung aufgrund der auch heute noch überzeugenden Sachverständigengutachten gebilligt mit dem Ergebnis, daß die verfolgungsbedingte Erwerbsminderung 25 v.H. nicht erreicht. Die Feststellung und Würdigung des medizinischen Sachverhalts fallen in den Verantwortungsbereich des Tatrichters und unterliegen nicht der Nachprüfung durch das Revisionsgericht. Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung wirft der Streitfall nicht auf.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw - für Android



JLaw - für iOS

196

- 4 -

Auf die Einwände der Beschwerde gegen die Ausübung des Behördenermessens kommt es aus Rechtsgründen nicht an. Außerdem handelt es sich dabei im Kern um Angriffe gegen die tatrichterliche Sachverhaltsfeststellung und Beweiswürdigung im Berufungsurteil, die in diesem Verfahren unzulässig sind.

Mai

Henkel

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

